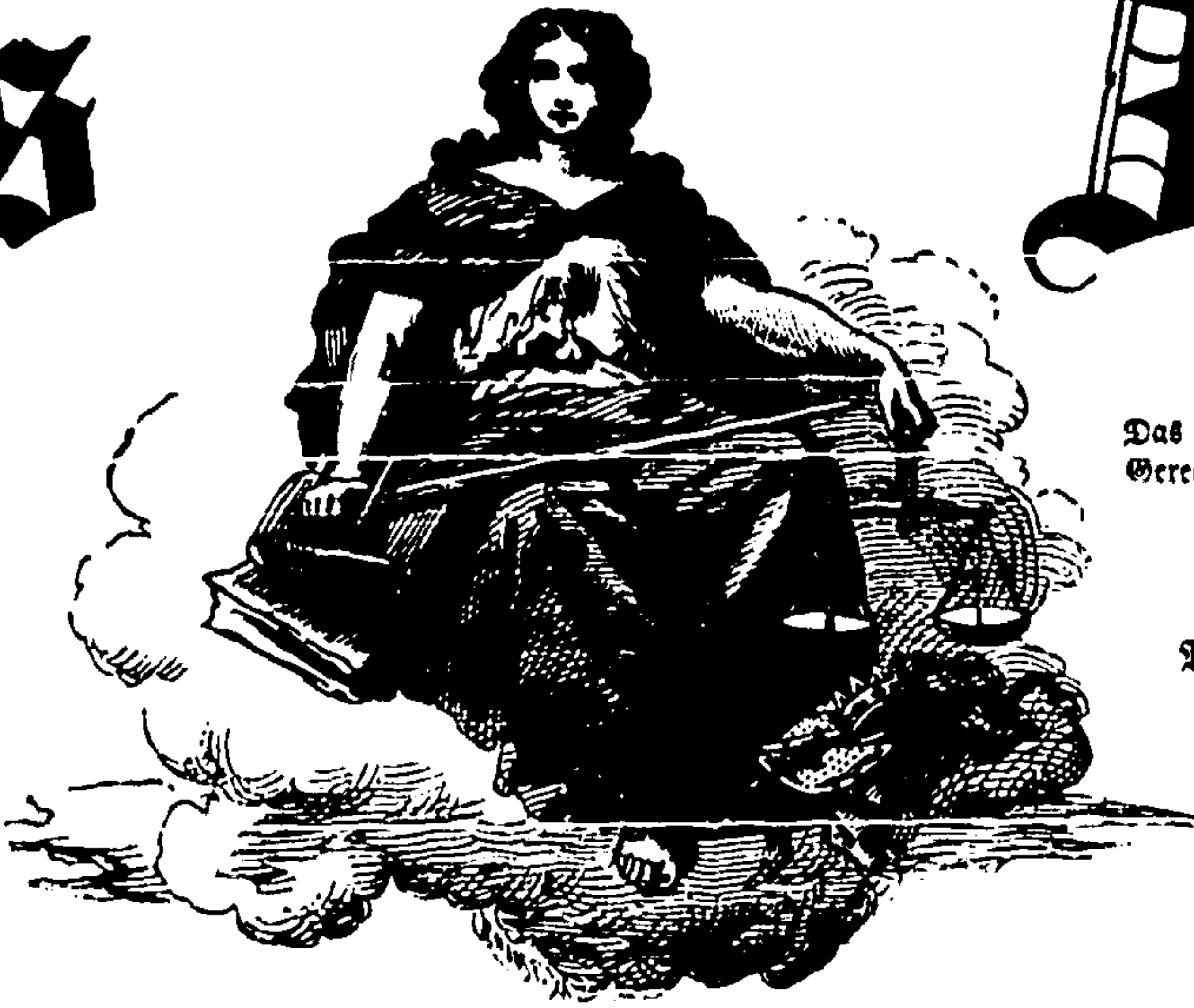


Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsre Waffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. { vierteljährlich 2 Mark 40 Pf.
Bringerlohn { monatlich 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Beitzzeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C., Roßstraße 90.

Sonnabend, den 5. November.

Landgericht I.

Dritte Strafkammer.

Wenn es sich darum handelt, andere zu übervorteilen, dann ist der menschliche Geist stets am erfindlichsten; immer und immer wieder tauchen neue Methoden im Gerichtssaal auf, durch welche das Publikum geschädigt wird. Der Barbiergehilfe Rudolf Meinecke, der zuletzt bei dem Barbier Kreschewski in der Invalidenstrasse beschäftigt war, hat wiederum einen neuen Inventionen erfunden. In dem Geschäft kam es nämlich wiederholt vor, daß Kunden sich darüber beschwerten, ihnen seien in dem Barbiergehilfs kostbare Nussnadeln, die sie nach dem Betreten des Ladens gehabt hätten, verschwunden.

Der frühere Dramaturg des Friedrich-Wilhelmstädtischen Theaters hatte eines Abends den Kreschewskischen Laden besucht, da er am folgenden Morgen keine Zeit hatte, sich rasieren zu lassen. Als er das Geschäftslokal betrat, überzeugte er sich, daß er seine Nussnadeln, die einen Wert von 100 Mk. hatte, noch besaß. Er ließ sich dann von Meinecke bedienen, und es fiel ihm auf, daß der Gehilfe die Serviette auf so eigentümliche Weise von seinem Halse entfernte; er achtete jedoch darauf nicht, sondern bemerkte erst, als er die Straße betreten hatte, daß ihm seine Nadel fehlte. Sofort kehrt er in den Laden zurück und gab dort seinen Verlust bekannt, natürlich ohne daß dies einen Erfolg hatte.

Ein Student, der ebenfalls eine teure Nadel eingebüßt hatte, befragte den Meinecke, ob dieser etwa das Verlorene gefunden habe; Meinecke gab dem Verlierer den Rat, er solle doch durch die Anschlagjanten seinen Verlust bekannt geben; dies werde sicher einen guten Erfolg haben, zumal der Verlierer 100 Mk. Belohnung für den Wiederbringer aussetzen wolle. Der Rat wurde jedoch nicht befolgt, und er würde wohl auch schwerlich von Erfolg gekrönt gewesen sein.

Einem Herrn hatte Meinecke wiederholt seine Bewunderung über die schöne Nussnadel desselben ausgesprochen; es dauerte auch gar nicht lange, dann war die schöne Nadel verschwunden, und merkwürdigerweise auch gerade unmittelbar, nachdem Meinecke den Herrn rasiert hatte. Ebenso waren zwei weiteren Herren die Nadeln abhanden gekommen, nachdem Meinecke an den Herren seine Barbierthätigkeit geübt hatte.

Meinecke wurde deshalb des Diebstahls angeklagt. Gestern leugnete er mit großer Entschiedenheit, die Diebstahle, die ihm zur Last gelegt wurden, begangen zu haben; aber das Zeugnis erwies sich in diesem Falle durchaus nicht als eine gute Verteidigung; denn war der Angeklagte schon durch die Zeugen so stark belastet, daß ein Zweifel an seiner Schuld fast unmöglich schien, so traten auch noch zwei Umstände hinzu, die seine Ueberführung vervollständigten. Meinecke hatte nämlich bereits im Jahre 1886 in Danzig wegen Diebstahls eine Vorstrafe von 5 Tagen Gefängnis erhalten, und zweitens ist einmal in einem Geschäft, in welchem er vor zwei Jahren bedienstet war, ebenfalls unter sehr verdächtigen Umständen eine Nussnadel verschwunden, was niemals wieder vorgekommen war, nachdem Meinecke die Stellung verlassen hatte.

Der Staatsanwalt hielt deshalb den Angeklagten für völlig überführt und beantragte 1 Jahr 6 Monate Gefängnis als Gesamtstrafe für die fünf Diebstahle, die dem Angeklagten zur Last gelegt wurden. Der Gerichtshof erkannte auf 1 Jahr 6 Monate Gefängnis und 3 Jahre Ehrverlust.

Amtsgericht I.

Hundertachtundzwanzigste Abteilung.

Der Handelsmann August Neumann ist auf dem Gebiete des Taschendiebstahls noch ein Neuling; denn er hat als Dieb bis jetzt keine Vorstrafen erlitten. Gleich-

wohl hat er sich schon eine recht beachtenswerte Jüngerfertigkeit angeeignet, und dem Männerblick der rühmlichst bekannten Kriminalbeamten Hilbrecht und Mehlisch, die schon so manchen Taschendieb haben „alle werden lassen“, fiel er, als er eines Tages ihnen in den Weg kam, sofort als Taschendieb auf. Die Beamten wendeten ihm deshalb eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu.

Neumann, der die Kriminalisten nicht kannte, sah sich zwar überall um; aber er bemerkte natürlich auch die nahe Gefahr nicht. Er drängte sich deshalb an einen elegant gekleideten Herrn heran und tastete zunächst an dessen Ueberzieher herum. Er machte dabei recht gute Beute „ausbaldowert“ haben; denn die Beamten bemerkten, wie er schnell seine Hand in die innere Brusttasche des Ueberziehers verfenkte und etwas herausholte, was sie für eine Cigarrentasche hielten. Damit war die Vermutung der Beamten, daß der kleine bucklige Mann ein Taschendieb sei, vollkommen bestätigt, und es hätte sich nun schon gelohnt, den Dieb festzunehmen.

Die Kriminalisten mußten aber recht gut, daß der kleine Mann sich nicht mit einer Cigarrentasche begnügen werde, und da er ihnen ohnehin nicht entgehen konnte, so wollten sie ihn erst noch mehr stehlen lassen, ehe sie ihn festnahmen; denn je mehr Beweismaterial gegen einen Verhafteten vorliegt, desto sicherer ist die Verurteilung, und desto gerechtfertigter muß auch die Verhaftung erscheinen.

Neumann drängte sich an die dichtesten Menschengruppen, und die Kriminalisten bemerkten bald, daß Neumann seine Hand in die Tasche eines Damenmantels verschwinden ließ. Nun ergriffen sie den Dieb; aber es stellte sich heraus, daß er nichts entwendet hatte als die erwähnte Cigarrentasche. Trotzdem war die Dame, in deren Tasche Neumann zuletzt gegriffen hatte, von Taschendieben beraubt worden; aber nicht Neumann war der Dieb, sondern andere Langfinger hatten der zum Stehlen geradezu herausfordernden Tasche bereits einen Besuch abgestattet.

Da der kleine Mann nicht ausfiel, als könne er „lange Reine“ machen, hielten es die Beamten nicht für nötig, ihn „an die Strippe zu nehmen“; sie ließen ihn vielmehr frei neben sich hergehen und besahen ihm an, den Weg nach der Polizeiwache in der Wilhelmstraße anzutreten; die Verhaftung war unter den Linden in der Nähe der Passage erfolgt. Neumann erhob auch nicht den mindesten Widerspruch, sondern ging ruhig neben den Beamten her. Wöglich machte er jedoch einen gewaltigen Satz nach vorwärts, und dann lief er eiligst davon.

Die Beamten waren zwar auch gut zu Fuß; aber sie vermochten doch nicht, den kleinen Mann, der eine erstaunliche „Klugheit“ entwickelte, einzuholen; sie riefen deshalb laut hinter ihm her; „Haltet ihn, haltet den Dieb!“ Das mußte aber auch nichts; denn es wagte niemand, sich dem Fliehenden in den Weg zu stellen, und Neumann verstand es auch, das Publikum durch einen alten Verbrechenstüft zu täuschen; er rief nämlich ebenfalls aus Leibeskräften: „Haltet den Dieb!“

Neumann war bereits die Linden bis zum Brandenburger Thor gelaufen und bog rechts um die Ecke. Als er fast das Reichstagsufer erreicht hatte, machte er Anstalten, in den Kanal zu springen, um sich dadurch den Beamten, die ihm dicht auf den Fersen waren, zu entziehen. Noch im letzten Augenblick stellten sich ihm mehrere heberzete Civilpersonen in den Weg, und nun konnten ihn die Beamten, die fast außer Atem geraten waren, festnehmen. Neumann wurde dann unter Anklage gestellt, und da das Diebstahlsobjekt — es handelte sich um die Cigarrentasche — 25 Mk. Wert noch nicht erreichte, war das Amtsgericht zuständig.

Neumann benahm sich vor Gericht sehr „zäh“; er gab nicht nur das zu, was die Beamten gesehen hatten, sondern noch einige weitere Diebstahlsversuche, und da-

durch verriet er noch am meisten den Anfänger. Der Gerichtshof erkannte, obwohl es sich nur um einige Versuche und einen nicht sehr erheblichen vollendeten Diebstahl handelte, in Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit des Angeklagten auf 1 Jahr Gefängnis.

Hundertneunundzwanzigste Abteilung.

Der Handlungsreisende Georg Erwin von Schack, der bei dem Warenhaus für deutsche Beamte angestellt war und in recht guten Verhältnissen lebte, hat es verstanden, sich durch raffinierte Betrügereien und Diebstahle einen hübschen Mehnerwerb zu verschaffen. Schack ist dabei so vielseitig gewesen und hat in so vielen verschiedenen Fällen arme Leute geprellt und bestohlen, daß jezt die Anzeigen gegen ihn förmlich niederregnen. Da jedoch die meisten derselben erst eingegangen sind, nachdem gegen den gefährlichen Menschen bereits Anklage erhoben war, konnte zunächst nur ein kleiner Teil seiner Streiche zur Aburteilung gelangen.

Der unternehmende Herr war in allen Lokalen, in denen Damen bedienten, ein bekannter Gast, und er verstand es, sich in die Gunst der Kellnerinnen einzuschleichen; denn der vornehme Herr war gegen jede einzelne auffallend liebenswürdig und herablassend, ein Vorzug, welcher den Kellnerinnen ziemlich teuer zu stehen kam; denn Schack benutzte jede Annäherung dazu, den Kellnerinnen das Portemonnaie aus der Tasche zu stehlen. In einem Falle trieb er die Frechheit so weit, daß er einen Hausierer, der das Lokal betrat, aus dem Portemonnaie, welches er unmittelbar vorher einer Kellnerin gestohlen hatte, bezahlte.

Er verschmähte es auch nicht, als Mieter eines möblierten Zimmers aufzutreten. Ließ er sich nämlich ein Zimmer zeigen, so blickte er sich mit Falkenblick überall um, ob er nicht etwas des Mitnehmens Wertes entdeckte. War dies der Fall, so bat er die Vermieterin um ein Glas Wasser, und er mußte, während die gefällige Wirtin dasselbe holte, auf einen Augenblick allein in dem Zimmer bleiben. Diese kurze Spanne Zeit benutzte er, um zu stehlen. Er entfernte sich dann mit dem Versprechen, bald zurückkehren zu wollen.

Einen armen Kellner, der in dem Ziehmännchen Lokal angestellt war, hat er auf eine freche Weise um 5 Mk. geprellt. Er gab sich nämlich dem Kellner gegenüber als zukünftigen Schwiegersohn des Restaurateurs aus und bat um einen kleinen Vorschuß, da er augenblicklich sein Geld vergessen habe. Zufällig stand Fräulein Ziehmanna vor dem Hause, und der Kellner, der dies bemerkte, sagte: „Dann ist das wohl Ihr Fräulein Braut?“ „Allerdings,“ antwortete Herr von Schack mit edler Dreistigkeit, „sennen Sie sie denn nicht?“ Nun wagte der Kellner nicht mehr, die Bitte abzulehnen, und zu spät erst erfuhr er, daß er betrogen war.

Der Staatsanwalt führte aus, daß es tief bedauerlich sei, wenn ein Mensch aus angesehenen Familie, der niemals Mangel gelitten und Not kennen gelernt habe, in so unverfrorener Weise arme Leute betrüge, und ebenso bedauerlich sei es auch, wenn ein solcher Mensch seine Thaten dann nicht nur frech ableugne, sondern auch noch versuche, die Zeugen als Lügner und Betrüger hinzustellen. Er, der Staatsanwalt, beantrage deshalb eine Gesamtstrafe von 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis, auf welche der Gerichtshof auch erkannte.

Aussetzung und Unterbrechung des Verfahrens.

(Beschluss des Reichsgerichts, IV. Civilsenats, vom 10. Oktober 1892. Band IV. 146. 92.)

Der nachstehende Beschluss, welcher anderweit nicht veröffentlicht ist, wird uns von einem Leser unserer Zeitung mitgeteilt.

Die Civilprozess-Ordnung hat in Titel 5, Abschnitt 3, Buch 1 Bestimmungen getroffen hinsichtlich des Still-

Setze eine Schlags.